

# **BStGer CA.2020.10 vom 2. August 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CA.2020.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2020.10)

FR: TPF CA.2020.10 du 2 août 2021

IT: TPF CA.2020.10 del 2 agosto 2021

## **Regeste**

Verletzung der Meldepflicht (Art. 37 Abs. 1 GwG) Berufung (vollumfänglich) vom 6. August 2020 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.55 vom 28. Juli 2020

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Oktober 2009 verfasste «Due Diligence Report» (EFD pag. 012.0102 f.; 012.0644 ff.) konnte naturgemäss nur die damals vorliegenden Erkenntnisse umfassen und war deshalb von vornherein nicht geeignet, die aufgrund späterer Ereignisse hervorgerufenen Zweifel zu zerstreuen. Selbst im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts schien die Überprüfung noch nicht abgeschlossen zu sein, erwähnte der Beschuldigte darin doch eine Reihe von Dokumenten, die vom Kunden noch vorzulegen seien (EFD pag. 012.0645), und empfahl der Beschuldigte, die Situation genau zu beobachten und nach dem nächsten Treffen mit Jho Low neu zu analysieren (EFD pag. 012.0646). Wiewohl durch Abklärungen und zusätzlich erlangte Informationen eine gewisse Plausibilisierung bezüglich der Geschäftsbeziehungen mit «F. Ltd.» erreicht worden sein mag, kann es angesichts der späteren Entwicklungen keinen unüberwindbaren Zweifeln unterliegen, dass erklärungsbedürftige Ungereimtheiten nach wie vor bestanden und Restbedenken auch beim Beschuldigten vorhanden waren. So geht etwa aus einer im unmittelbaren Anschluss an ein Treffen mit Jho Low vom Beschuldigten am 28. Oktober 2010 an den Kundenberater versandten E-Mail hervor, dass nicht alle der von Jho Low verlangten Unterlagen beigebracht worden seien (EFD pag. 012.3228). In einer E-Mail vom 26. Januar 2010 an den damaligen Chief Risk Officer zeigte sich der Beschuldigte alsdann besorgt darüber, dass Jho Low gemäss einem Presseartikel bei Kennern von Malaysia unbekannt sei (EFD - 34 - pag. 012.3238; vgl. auch EFD pag. 012.5339). Am 28. Januar 2010 leitete der Beschuldigte seinem Vorgesetzten B. per E-Mail einen die Beziehungen von Jho Low zu malaysischen Machträgern thematisierenden Zeitungsartikel weiter, wobei sich der Beschuldigte erleichtert darüber äusserte, dass offenbar nicht alleine die Bank versuche, sich ein klares Bild zu verschaffen (EFD pag. 012.4912 [«to get the picture»]). In einer dem Beschuldigten in Kopie zugestellten E-Mail vom 12. Mai 2010 äusserte KK. (Head of Portfolio Management) im Zusammenhang mit einer dem Konto von «F. Ltd.» belasteten Überweisung über USD 18.8 Millionen unumwunden den Verdacht von Geldwäscherei (EFD pag. 012.3155). Am 2. August 2010 ersuchte der Beschuldigte den zuständigen Kundenberater darum, bei Jho Low («Sir F.») Informationen und Unterlagen zu Immobilientransaktionen einzuholen und mit ihm Themenbereiche wie Privatausgaben oder Rechnungsführung zu besprechen sowie grundsätzlich Fragen der künftigen Zusammenarbeit anzusprechen, wobei dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt werden sollte,

dass Privatausgaben betreffende Zahlungsaufträge inskünftig nicht mehr ausgeführt würden (EFD pag. 030.0038). In einer E-Mail vom 6. Oktober 2010 teilte der Beschuldigte seinem Vorgesetzten mit, der Ansicht zu sein, dass eine freiwillige Meldung erstattet werden sollte, falls die Medien über die mögliche missbräuchliche Verwendung von Vermögenswerten oder ähnliche Auffälligkeiten berichten sollten (EFD pag. 030.0038). Ebenfalls im Oktober 2010 hat der Beschuldigte veranlasst, im Rechercheportal «LexisNexis» eine «Negativflag» zu setzen, nachdem der Name von Jho Low wegen einer mit Paris Hilton gefeierten Party in der Presse erschien (EFD pag. 030.0038; vgl. auch EFD pag. 012.5340; 030.0061). Es wird offenkundig, dass die Besorgnis über die legale Herkunft der auf dem Konto von «F. Ltd.» gehaltenen Vermögenswerte nach den zu Beginn initiierten Abklärungen auch beim Beschuldigten weiterhin bestanden haben musste. Anders ist nicht zu erklären, dass der Beschuldigte selber gegenüber bank-internen Stellen unverändert Zweifel angesprochen und vom Kunden zusätzliche Dokumentationen verlangte. Bei dieser Ausgangslage kann sich der Beschuldigte nicht glaubhaft entlasten, indem er im Berufungsverfahren vorbringt, für ihn seien die Ergebnisse der getätigten Abklärungen plausibel gewesen (CAR pag. 1.100.083). Welche Abklärungen in der Folge getätigt worden sein sollen und welche zusätzlichen Erkenntnisse bezüglich der rechtmässigen Herkunft der Vermögenswerte diese gebracht hätten, ist nicht ersichtlich und wurde vom Beschuldigten auch nicht dargelegt. In der Gesamtwürdigung hat als erwiesen zu gelten, dass der Beschuldigte die mögliche verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte erkannt hat und dieser Anfangsverdacht auch in seiner subjektiven Wahrnehmung nie restlos ausgeräumt wurde. Die Aktenlage lässt die Annahme nicht zu, der Beschuldigte habe seinen «Beurteilungsspielraum» genutzt und die Situation bloss falsch eingeschätzt (vgl. Berufungsbeurteilung S. 15 [CAR pag. 1.100.085]; ergänzte Berufungsbegründung S. 2 [CAR pag. 2.100.009]; Berufungsreplik S. 2 f. [CAR pag. 2.100.023 f.]). Der Beschuldigte hat unbestrittenermassen aus freien Stücken auf eine Meldungserstattung verzichtet,

- 35 - obwohl eine solche klar in seinem Kompetenzbereich lag. Soweit der Beschuldigte im Berufungsverfahren nunmehr Gegenteiliges behauptet und dazu eine Würdigung der Zeugenaussagen von B. vornimmt (Berufungsbegründung S. 12 f. [CAR pag. 1.100.082 f.]), erweisen sich die Darlegungen als unbeachtlich. Es kann angesichts seiner Erfahrung und seiner konkreten Funktion sowie der grossen Anzahl der ihm vorliegenden Informationen nicht zweifelhaft sein, dass dem Beschuldigten klar gewesen war, dass die Erstattung einer Meldung unumgänglich war und deshalb hätte erfolgen müssen. Wenn er unter diesen Umständen keine Meldung erstattet hat, ist der vorinstanzliche Schluss von der Wissensseite auf die Willensseite entgegen der Auffassung des Beschuldigten (ergänzende Berufungsbegründung S. 2 [CAR pag. 2.100.009]) nicht willkürlich, sondern liegt vielmehr auf der Hand. Dass eine Handlung bzw. ein Untätigbleiben nicht aus einer bestimmten Motivation heraus erfolgt, schliesst entgegen der Ansicht des Beschuldigten (CAR pag. 2.100.008) den Vorsatz nicht aus. Bei der gegebenen Beweislage ist ein direkter Tatvorsatz des Beschuldigten erstellt. 2.2.3 Beweisergebnis

Wenn die Vorinstanz abschliessend zum Ergebnis gelangt, es würden insgesamt keine erheblichen Zweifel an der Richtigkeit der Sachdarstellung der Anklage verbleiben, kann ihr bei der dargestellten Beweislage keine Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden. Der Anklagesachverhalt ist in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt. Es liesse sich höchstens fragen, ob nicht schon ab einem früheren

Zeitpunkt von einer massgeblichen Verdachtslage hätte ausgegangen werden müssen. Weil aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots ein Schuldspruch wegen eines während eines längeren Zeitraumes begangenen Delikts nicht erfolgen darf, erübrigt sich jedoch zu prüfen, wie es sich damit verhält.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### 3.1 Nach Art. 37 Abs. 1 GwG wird mit Busse bis zu Fr. 500'000.-- bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Art. 9 GwG verletzt. Die heutige Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG weist gegenüber der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung eine hier von Vornherein nicht relevante inhaltliche Erweiterung auf, weshalb eine allfällige übergangsrechtliche Problematik nicht weiter zu erörtern ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Verletzung der Meldepflicht richtig und vollständig dargelegt (Urteil SK.2019.55 vom 28. Juli 2020 E. 2.2 [TPF pag. 12.930.019 ff.]). Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäss

- 36 - Art. 37 GwG i.V.m. Art. 9 GwG verletzt wird. Der Täter oder die juristische Person, für die der Täter handelt, muss ein Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes sein (DE CAPITANI, in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Band II, 2002, Art. 37 GwG N. 9). Zweitens müssen Vermögenswerte in eine vom Finanzintermediär unterhaltene Geschäftsbeziehung involviert sein, wobei der Begriff «Vermögenswert» jeden Gegenstand mit hauptsächlich ökonomischem Wert umfasst (Urteil des Bundesgerichts 6B\_313/2008 vom 25. Juni 2008 E. 2.2.). Drittens muss der Finanzintermediär oder der für ihn handelnde Täter wissen oder aufgrund eines begründeten Verdachts annehmen, dass Vermögenswerte namentlich im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305bis StGB stehen oder aus einem Verbrechen herrühren. Schliesslich muss die erforderliche Meldung an die MROS unterlassen worden oder verspätet erfolgt sein (ORDOLLI, in: Thelesklaf/Wyss/van Thiel et al. [Hrsg.], GwG Kommentar, Schweizerisches Geldwäschereigesetz mit weiteren Erlassen, 3. Aufl. 2019, Art. 37 GwG N. 1). In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand von Art. 37 Abs. 1 GwG Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (HILF, in: Kunz/Jutzi/Schären [Hrsg.], Kommentar zum Geldwäschereigesetz (GwG), 2017, Art. 37 GwG N. 27). Handelt der Täter fahrlässig, wird er nach Art. 37 Abs. 2 GwG bestraft.

#### 3.2.1 Die Vorinstanz kommt mit zutreffender und überzeugender Begründung zum Schluss, der objektive Tatbestand von Art. 37 Abs. 1 GwG sei erfüllt. Es steht unbestritten fest, dass die Bank D., für welche der Beschuldigte als deren Mitarbeiter gehandelt hat, im Tatzeitraum eine Bank im Sinne des Bankengesetzes und damit eine Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a GwG war. In die von der Bank D. mit «F. Ltd.» unterhaltene Geschäftsbeziehung waren Vermögenswerte involviert. Nach dem erstellten Sachverhalt bestand spätestens ab dem 12. Januar 2010 ein begründeter Verdacht, dass diese Vermögenswerte ausserhalb des rechtmässigen Wirtschaftskreislaufes stehen und aus einem Verbrechen herrühren könnten. Die bankinterne Verantwortung für die Erstattung einer Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG lag beim Beschuldigten. Unbegründet ist der Einwand des Beschuldigten, er habe nicht alleine über die Erstattung einer Verdachtsmeldung entscheiden können (CAR pag. 1.100.083). In einem Unternehmen liegt die Meldepflicht bei den Personen, die durch Gesetz oder interne Regelungen zu dieser Funktion bestimmt sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1332/2018 vom 28. November 2018 E. 2.3.1). Eine dieser Personen war nach den anwendbaren Regularien der Bank der Beschuldigte in seiner Funktion als

«Money laundering prevention officer», wobei die Angelegenheit vor der Meldung mit dem Teammanager der «Front» sowie dem Head of Regulatory Risk zu besprechen war (EFD pag. 012.0449). Dies entsprach durchaus auch dem vom Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens zum Ausdruck gebrachten Funktionsverständnis (vgl. etwa EFD pag. 030.0070). Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (Urteil

- 37 - SK.2019.55 E. 2.4.2.2 [TPF pag. 12.930.050]), hatte der vorgesehene Einbezug weiterer Funktionsträger nach dem ausdrücklichen Wortlaut der einschlägigen Weisung lediglich konsultativen Charakter. Der Beschuldigte hat vor Vorinstanz denn auch bestätigt, dass ihn niemand hätte davon abhalten können, eine Meldung an die MROS zu veranlassen (TPF pag. 12.731.005). Für die unterlassene Meldepflichtverletzung ist der Beschuldigte damit gestützt auf Art. 6 VStrR strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nach Entstehung der geldwäschereirechtlichen Meldepflicht bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses hat der Beschuldigte die gebotene Meldung nie erstattet. 3.2.2 Vorsätzlich begeht eine Tat, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der direkte Vorsatz verlangt neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden. Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Zieles erscheint. Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein. Neben diesem direkten Vorsatz erfasst Art. 12 Abs. 2 StGB auch den Eventualvorsatz. Hier strebt der Täter den Erfolg nicht an, sondern weiss lediglich, dass dieser möglicherweise mit der willentlich vollzogenen Handlung verbunden ist. Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 130 IV 60 f. E. 8.2 mit Hinweisen). Fahrlässig handelt hingegen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Der Vorsatz verlangt die Kenntnis der Tatumstände bzw. der äusseren Gegebenheiten bezüglich der Gesamtheit der objektiven Tatbestandsmerkmale (Urteil des Bundesgerichts 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 3.4.2; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 12 StGB N. 5). Für das zu beurteilende Delikt muss sich der massgebliche Unterlassungsvorsatz auf die Qualifikation als Finanzintermediär, auf das Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts sowie auf die Nichterfüllung der Meldepflicht beziehen (HILF, in: Kunz/Jutzi/Schären [Hrsg.], a.a.O., Art. 37 GwG N. 26). Der Beschuldigte wusste, dass er für eine Finanzintermediärin im Sinne des Geldwäschereigesetzes tätig war. Aufgrund des Beweisergebnisses steht weiter fest, dass der Beschuldigte einen begründeten Verdacht gehabt hat, dass die in die Geschäftsbeziehung mit «F. Ltd.» involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren könnten. Dem Beschuldigten waren die für das Bestehen einer Meldepflicht massgeblichen Tatsachen

- 38 - bekannt. Die Meldung hat der Beschuldigte im Wissen um die verdachtsbegründenden Sachumstände und willentlich unterlassen. Entgegen der Darstellung des Beschuldigten (Berufungsbegründung S. 14 f. [CAR pag. 1.100.084 f.]) muss die Untätigkeit

des Beschuldigten unter diesen Umständen als jene Entscheidung für eine Rechtsgüterverletzung gewertet werden, die für den Vorsatz kennzeichnend ist. Der Beschuldigte hat die Meldungserstattung nicht bloss eventualvorsätzlich und erst recht nicht fahrlässig unterlassen. Vielmehr hat die Vorinstanz richtig erkannt, dass der Beschuldigte die Meldung direktvorsätzlich unterlassen hat. 3.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschuldigte sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht den Tatbestand der vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 GwG erfüllt hat. 4. Fazit Nachdem weiterhin weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte auch zweitinstanzlich der vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 GwG, begangen vom 26. Januar 2010 bis zum 6. September 2012, schuldig zu sprechen. B) Strafzumessung 1. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

Für Verletzungen der Meldepflicht droht Art. 37 Abs. 1 GwG eine Busse bis zu Fr. 500'000.-- an (Art. 37 GwG). Die Vorinstanz hat unangefochten angenommen, dass die speziellen Bestimmungen des VStrR betreffend die Strafzumessung nicht zur Anwendung gelangen. Die Vorinstanz geht angesichts der seit der Tat verstrichenen Zeit von einem verminderten Strafbedürfnis und des Vorliegens des Strafmilderungsgrundes von Art. 48 lit. e StGB aus. Ob sich die von der Vorinstanz nach Art. 48a StGB grundsätzlich in Betracht gezogene Unterschreitung des ordentlichen Strafraumens mit Blick auf die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Strafzumessung (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B\_935/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2.3) rechtfertigen liesse, kann offenbleiben, da sich der Strafraumen – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt wurde (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.1 [TPF pag. 12.930.057]) – ohnehin nicht gegen unten erweitern lässt. Innerhalb des ordentlichen Strafraumens ist die auszufällende Busse mit der Vorinstanz gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Täters zu bemessen.

- 39 - 2. Tatkomponenten 2.1 Das Tatverschulden des Beschuldigten stuft die Vorinstanz als mittelschwer ein. Sie erwägt, der Beschuldigte habe mit direktem Vorsatz gehandelt. Es sei davon auszugehen, dass monetäre Anreize und die Aussicht auf eine Beförderung innerhalb der Bank für sein Tatverhalten mitursächlich gewesen seien. Seine finanziellen Beweggründe seien leicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Leicht verschuldensmindernd sei zu berücksichtigen, dass die Bank D. nach dem Abgang des zuständigen Kundenberaters für die Geschäftsbeziehung «F. Ltd.» nicht unmittelbar einen neuen verantwortlichen Kundenberater definiert habe. Aufgrund eines vorübergehenden organisatorischen Missstandes habe sich der Beschuldigte im Wesentlichen um den Kunden gekümmert. Demgegenüber falle verschuldenserhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Meldepflichtverletzung ab dem 26. Januar 2010 bis zu seinem Weggang bei der Bank zu verantworten habe. Dem Beschuldigten sei mithin eine Dauer von mehr als eineinhalb Jahren anzulasten, in denen Jho Low bzw. «F. Ltd.» über das Konto bei der Bank Hunderte von Millionen USD hätten verschieben können, welche mutmasslich aus kriminellen Vorgängen gestammt hätten. Dies, obwohl deutliche, teilweise ins Auge springende, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente vorgelegen hätten, welche sich kontinuierlich verstärkt hätten. Bei den involvierten Vermögenswerten habe es sich um einen dreistelligen Millionenbetrag gehandelt, was ebenfalls verschuldenserhöhend zu berücksichtigen sei. Mit Blick auf die vom GwG unter anderem bezweckte Verbrechensbekämpfung bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei habe aufgrund der volumenstarken Vermögenswerte ein erhebliches Schädigungspotential bestanden. Durch

die Dimension des vorliegenden Falles sei zudem der Ruf der Bank und letztlich auch des Schweizer Finanzplatzes beeinträchtigt worden. Allerdings sei die konkrete Gefährdung der Integrität des Finanzplatzes Schweiz beim Beschuldigten nur geringfügig verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, da davon auszugehen sei, dass auch mindestens ein weiterer Mitarbeiter der Bank D. und auch zusätzliche Banken für den Reputationsschaden eine (Mit-)Verantwortung tragen. Schliesslich wirke sich verschuldenserhöhend aus, dass der Beschuldigte damals innerhalb der Bank D. der leitende Fachspezialist für Geldwäschereibekämpfung mit mehrjähriger Arbeitserfahrung gewesen sei und mithin in diesem Bereich eine wesentliche Verantwortung hinsichtlich einer unabhängigen, zweiten Verteidigungslinie innegehabt habe. Für den Beschuldigten wäre es ohne weiteres möglich gewesen, eine Verdachtsmeldung zu erstatten, da ihm dies nach eigener Aussage niemand hätte verbieten können (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.052 f.]).

2.2.1 Was die objektiven Verschuldenskomponenten anbelangt, fällt zunächst ins Gewicht, dass der Beschuldigte während eines Zeitraumes von mehr als anderthalb Jahren

- 40 - geldwäschereirechtliche Meldepflichten verletzt hat. Während dieser nicht unwesentlichen Dauer hat der Beschuldigte gegen eine für die Geldwäschereiprävention essentielle Vorschrift verstossen. Die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Bestimmungen gehört zu den Kernaufgaben rechtskonformen Geschäftsverhaltens von Banken. Die Vorinstanz hat zutreffend berücksichtigt (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.058]), dass sich die in die fragliche Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte auf einen höheren dreistelligen Millionenbetrag beliefen und damit ganz beträchtlich waren. Als entsprechend hoch bezeichnet werden muss das Gefährdungspotential bezüglich der betroffenen Rechtsgüter der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes und – das EFD hat in ihrer Strafverfügung berechtigerweise darauf hingewiesen (EFD pag. 100.0056) – eben auch der strafbewehrten Durchsetzung der Geldwäschereigesetzgebung. Inwiefern es den Beschuldigten entlasten könnte, dass im Zusammenhang mit dem malaysischen Staatsfond «1MDB» auch ein weiterer Mitarbeiter der Bank D. sowie andere Finanzinstitute gegen Geldwäschereibestimmungen verstossen haben könnten, ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz (vgl. Urteil SK.2019.55 vom 28. Juli 2020 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.059]) nicht erkennbar. Für die aus der von ihm zu verantwortenden Meldepflichtverletzung resultierende Rechtsgütergefährdung – und nur für diese – hat der Beschuldigte einzustehen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat er diese Verantwortung jedoch in vollem Umfang zu tragen. Zutreffend hat die Vorinstanz demgegenüber verschuldenserhöhend veranschlagt, dass der Beschuldigte innerhalb der Bank im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Compliance eine zentrale Rolle und Stellung ausgeübt hat. Der Beschuldigte selber hat es insbesondere im Berufungsverfahren nicht unterlassen, wiederholt auf die sich aus der bankinternen Kompetenzordnung ergebende Verantwortung im Geldwäschereibereich hinzuweisen (vgl. exemplarisch CAR pag. 1.100.074: «[Der Beschuldigte] war von seiner Funktion her eine der Schlüsselpositionen vor Ort bei Bank D. in Zürich [...].»). Der Beschuldigte war in geldwäschereirechtlichen Belangen versiert und beruflich erfahren. Mithin handelte es sich bei ihm – um seine eigene Beschreibung zu übernehmen (CAR pag. 2.100.008) – um einen «altgedienten Compliance Officer». Dass der Beschuldigte die Geschäftsbeziehung nicht selber aktiv verwaltete, sondern sich damit als unabhängige Kontrollinstanz befassete, kann sich angesichts seines Kenntnisstandes bei der Strafzumessung nicht wesentlich zu seinen Gunsten auswirken. Die Anzahl und die Art der dem Beschuldigten bekannten und letztlich übergangenen Verdachtsmomente

spricht viel- mehr eindeutig gegen den Beschuldigten und lässt die unterlassene Meldung insge- samt als besonders vorwerfbar erscheinen. Es wird dem Beschuldigten zugutegehal- ten werden können, dass er die fragliche Geschäftsbeziehung zu Beginn durchaus kritisch betrachtete und sich aktiv um weitere Abklärungen und um zusätzliche Plau- sibilisierung der Vermögenswerte und Transaktionen bemühte. Die angezeigte Mel- dung an die Geldwäschereistelle unterliess der Beschuldigte allerdings auch weiter- hin, selbst als ihm längst bewusst gewesen sein musste, dass sich die anfänglichen

- 41 - Bedenken nicht ausräumen liessen. Die Vorinstanz hat überzeugend hervorgehoben (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.58]), dass sich die die Meldepflicht auslösende Verdachtslage durch ständig hinzutretende Verdachtsmomente ganz im Gegenteil zunehmend verdichtet hat. Dem Beschuldigten lag eine beachtliche Viel- zahl von Anhaltspunkten und Wahrnehmungen vor, die ihm in einiger Regelmässig- keit zur Kenntnis gelangten und die vereinzelt schon für sich genommen und erst recht in ihrer Gesamtheit einen möglichen verbrecherischen Ursprung der Vermö- genswerte indizierten. Was an teilweise offenkundigen Verdachtsgründen bestand und bekannt war, geht weit über einen «simple doute» hinaus, dass die fraglichen Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren könnten. Dass der Beschuldigte sich dessen ungeachtet nie zu einer Meldungserstattung veranlasst sah, lässt den objektiven Betrachter mehr oder weniger ratlos zurück und illustriert eine Gleichgül- tigkeit gegenüber der Befolgung regulatorischer Vorgaben und dem durch diese ge- schützten Rechtsgut. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Verlauf der Geschäfts- beziehung mit «F. Ltd.» über das Konto bei der Bank D. alleine in den Jahren 2009 bis 2011 Vermögenswerte zweifelhafter Herkunft im Umfang von mehr als einer Mil- liarde US-Dollar transferiert wurden (vgl. EFD pag. 012.0018). Vor diesem Hinter- grund hat sich der Beschuldigte eine gravierende Pflichtverletzung vorwerfen zu las- sen. Das objektive Tatverschulden ist als mittelschwer zu qualifizieren. 2.2.2 Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Verdachtsmeldung direktvorsätzlich unterlassen hat. Relativierend ist anzumer- ken, dass nicht von sicherem Wissen, sondern lediglich von einem begründeten Ver- dacht hinsichtlich der deliktischen Herkunft von Vermögenswerten auszugehen ist. Der Beschuldigte hat die Meldung aus eigenem Antrieb unterlassen, ohne dass er weisungsgebunden gewesen wäre oder dass gar Zwang oder Druck auf ihn ausgeübt worden wäre. Für die individuelle Vorwerfbarkeit fällt (neben seiner bereits im Rah- men des objektiven Tatverschuldens berücksichtigten für die Geldwäschereibekämp- fung sensible Stellung/Funktion innerhalb der Bank [vgl. oben E. 2.2.1]) ins Gewicht, dass der Beschuldigte über langjährige Erfahrung und ausgewiesene Fachkenntnisse im Geldwäschereibereich verfügte. Soweit das Tatmotiv betreffend, kann der Vo- rinstantz nicht gefolgt werden, wenn sie dem Beschuldigten aufgrund einer angebli- chen Korrelation zwischen seiner Salärentwicklung und dem Umfang der für «F. Ltd.» betreuten Gelder unterstellt, aus monetären Anreizen gehandelt zu haben und von der Aussicht auf eine Beförderung motiviert gewesen zu sein. Dass dem so gewesen wäre, lässt sich aktenmässig nicht erhärten und wird von der Vorinstanz einzig mit Aussagen aus dem Bericht der Untersuchungsbeauftragten C. AG sowie mit dem Hinweis auf die dem Beschuldigten in den Jahren 2010 bis 2011 neben dem Grund- salär ausgerichteten Vergütungen begründet (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.058]). Beides genügt nicht für die Annahme von verschuldenserhöhen-

- 42 - den Motiven. An der von der Vorinstanz zitierten Stelle wies die Untersuchungsbeauftragte C. AG darauf hin, dass eine gewisse Korrelation zwischen der Entwicklung der Höhe der Saläre und dem Umfang der für «F. Ltd.» betreuten (Neu-)Gelder einzig beim Beschuldigten als Teamleiter «AML» und beim Private Banker GG. habe festgestellt werden können (EFD pag. 012.0063). Weitere Sachverhaltsfeststellungen wurden von der Untersuchungsbeauftragten C. AG dazu nicht getroffen. Eine Korrelation mag zwar bis zu einem gewissen Grad einen Hinweis auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Volumen der betreuten Geschäftsbeziehung und dem Gehalt des Beschuldigten geben, einen schlüssigen Beweis dafür ist es aber keineswegs. Für die von der Vorinstanz beim Beschuldigten erkannten Lohnerhöhungen kommt eine Vielzahl von Gründen in Betracht. Es fehlt letztlich an ausreichenden Tatsachengrundlage dahingehend, dass die Bonuszahlungen des Beschuldigten von der Entwicklung der Geschäftsbeziehung der Bank D. mit «F. Ltd.» abhängen. Wenig aufschlussreich sind entgegen der vorinstanzlichen Ansicht (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.1 [TPF pag. 12.930.058]) Aussagen des Beschuldigten der Art, er habe bezüglich «F. Ltd.» streckenweise einen Grosseinsatz geleistet. Es steht unbestritten fest, dass die Kundenbeziehung mit «F. Ltd.» während geraumer Zeit gerade auch der vom Beschuldigten geleiteten Abteilung einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verursacht hat. Ebenso ist hinlänglich belegt, dass der Beschuldigte vom Kunden und von bankinternen Stellen wiederholt und in einem ungewöhnlichen Ausmass in die Bewirtschaftung der Kundenbeziehung involviert wurde. Deshalb lässt sich alleine auf der Grundlage eines allenfalls überdurchschnittlichen Engagements des Beschuldigten nicht auf eigene Interessenverfolgung schliessen. Weshalb der Beschuldigte schliesslich befördert wurde, ist ebenfalls nicht erstellt. Es gibt keine stichhaltige Weise für unmittelbare finanzielle Anreize, deren Verfolgung dem Beschuldigten verschuldensmässig nachteilig ausgelegt werden können. Der Beschuldigte zeigt denn auch plausibel auf, dass die Höhe seines Salärs nicht vom Umfang der akquirierten und betreuten Kundengelder abhing und der fragliche Gehaltsanstieg auch auf die Anzahl Dienstjahre und die Erhöhung seines Grundgehalts zurückgeführt werden kann (Berufungsbegründung S. 15 ff. [CAR pag. 1.100.085 ff.]). Was letztlich das Motiv des Beschuldigten war, bleibt zufolge fehlenden Geständnisses ungeklärt. Besondere Beweggründe, die sein Untätigbleiben erklärbar oder gar entschuldbar erscheinen lassen müssten, liegen nicht vor. Die subjektiven Verschuldenskomponenten vermögen die objektive Tatschwere insgesamt nicht zu relativieren.

2.3 In umfassender Würdigung aller objektiven und subjektiven Elemente ist das Tatverschulden des Beschuldigten als mittelschwer zu qualifizieren. Innerhalb des weit gefassten Strafrahmens erweist sich eine Einsatzstrafe in der Höhe von Fr. 125'000.-- als angemessen.

### - 43 - 3. Täterkomponenten

Bezüglich der Täterkomponenten hält die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte in guten finanziellen Verhältnisse lebe, wobei sein Vermögen im Verhältnis zum Einkommen nicht deutlich erhöht sei, um es bei der Festlegung der Busse zusätzlich zum Einkommen berücksichtigend einfließen zu lassen (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.2 [TPF pag. 12.930.060]). Die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten wertet die Vorinstanz neutral und sein kooperatives Verhalten gegenüber der Untersuchungsbeauftragten und der FINMA leicht verschuldensmindernd (Urteil SK.2019.55 E. 3.2.2.2 [TPF pag. 12.930.059 f.]). Die vorinstanzliche Beurteilung der täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren wird im Berufungsverfahren von keiner Seite in Frage gestellt und ist nicht zu beanstanden. Es

rechtfertigt sich insbesondere nach wie vor, dem Beschuldigten sein kooperatives Verhalten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen und der strafrechtlichen Verfahren leicht strafmildernd zugute zu halten, auch wenn er im Berufungsprozess darauf beharrt hat, seine Mitwirkung sei letztlich auf täuschendes Behördenverhalten zurückzuführen. Der Beschuldigte lebt in durchaus komfortablen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sein monatliches Einkommen bezifferte der Beschuldigte vor Vorinstanz auf Fr. 17'000.-- pro Monat zuzüglich Bonus. Sein Vermögen hat sich im Vergleich zu den aus den letztbekannten Steuerunterlagen (Jahr 2019) ersichtlichen Angaben zufolge einer Erbschaft erhöht. Der Beschuldigte ist zusammen mit seiner Ehefrau unter anderem Eigentümer einer mit einer Hypothek belasteten Liegenschaft in Herrliberg, wobei der steuerbare Wert rund Fr. 950'000.-- beträgt (vgl. TPF pag. 12.731.002 f.; 12.231.2.003 ff.). Aktualisierungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse erfolgten im Berufungsverfahren nicht. Angesichts der Einkommens- und Vermögenssituation besteht zwar keine Veranlassung, die aufgrund des Tatverschuldens angemessene Busse herabzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind jedoch auch nicht derart überdurchschnittlich, dass sie bei der Bemessung der Busse im Gegenzug zwingend erhöhend berücksichtigt werden müssten. Ansonsten ergeben sich aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen keine strafmassrelevanten Umstände. Bei den Täterkomponenten überwiegen damit die strafmildernden Faktoren, sodass die aufgrund des Tatverschuldens festgelegte Einsatzstrafe um einen Fünftel auf Fr. 100'000.-- zu reduzieren ist.

- 44 - 4. Weitere Strafzumessungsfaktoren 4.1 Betreffend die nicht tat- und täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren verneint die Vorinstanz eine strafzumessungsrelevante Verletzung des Beschleunigungsgebots, prüft in der Folge jedoch, ob die Strafe infolge langen Zeitablaufs seit der Tatbegehung zu mindern sei. Die Vorinstanz stellt fest, dass der Tatabschluss mehr als sieben Jahre zurückliege und sich der Beschuldigte in dieser Zeit nichts habe zuschulden kommen lassen. Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine Strafminderung nach Ablauf von zwei Dritteln der Verjährungsfrist auf jeden Fall zu erfolgen habe, mindert die Vorinstanz die Strafe um ein Drittel (Urteil SK.2019.55 E. 3.3 [TPF pag. 12.930.060]). Der Beschuldigte hält berufsungsweise entgegen, dass bei der Strafzumessung die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu berücksichtigen sei. Sodann rügt der Beschuldigte hinsichtlich der Strafminderung zufolge Zeitablaufs als nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz nur eine Strafreduktion von einem Drittel vornehme. Die Vorinstanz stelle ohne Begründung und willkürlich quasi eine Parallelität her zwischen dem zu berücksichtigenden Minderungsgrund, wenn zwei Drittel der Verjährung eingetreten seien, und der Bussenbemessung nach Berücksichtigung dieses Grundes. Auf den ihr zustehenden Ermessensspielraum gehe die Vorinstanz nicht ein. Deshalb sei die vorinstanzliche Strafzumessung nicht vollumfassend begründet und nicht überprüfbar. Die Vorinstanz hätte eine obligatorische Strafmilderung nach freiem Ermessen vornehmen müssen und den Gebrauch ihres Ermessens darlegen und begründen müssen. Auch sei keine Auseinandersetzung mit der Tatsache erfolgt, dass die Strafverfügung des EFD gerade drei Tage vor Ablauf der Verjährung ergangen sei und er bereits durch das Enforcementverfahren der FINMA ausserordentlich belastet worden sei (Berufungsbeurteilung S. 17 f. [CAR pag. 1.100.087 f.]; ergänzende Berufungsbegründung S. 2 [CAR pag. 2.100.009]). 4.2 Es wurde andernorts bereits dargelegt, dass das strafprozessuale Beschleunigungsgebot nicht verletzt wurde. Dem dort Gesagten (vgl. Erwägung I./5.2 hiervor) ist an dieser Stelle nichts

beizufügen. Insofern fällt eine Strafminderung ausser Betracht. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht sodann die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Seit den Taten des Beschuldigten sind inzwischen beinahe neun Jahre vergangen, zumal angesichts der von Art. 402 StPO statuierten Suspensivwirkung der Berufung der Zeitpunkt der Fällung des Berufungsurteils massgeblich ist. Die Verfolgungsverjährung für die vom Beschuldigten begangenen Delikte stand im Zeitpunkt der Strafverfügung des EFD am 3. September 2019 unmittelbar bevor. Die Voraussetzung des Ablaufs verhältnismässig langer Zeit seit der Tat ist unzweifelhaft erfüllt. Dass sich der Beschuldigte seit den anklagegenständlichen Delikten wohlverhalten hat, steht fest. Es fällt dabei auch in Betracht,

- 45 - dass der Beschuldigte weiterhin in ähnlicher Position in der Finanzbranche arbeitet, ohne dass seine Berufstätigkeit erneut Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte. Bei den hier zu beurteilenden Vorfällen handelt es sich in der Biografie des Beschuldigten damit um einmalige Verfehlungen. Es sind zudem gewisse Verfahrenslängen festzustellen, die wohl in der vorliegenden Angelegenheit von nicht geringer Komplexität auf die Koordination von verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Untersuchungen zurückzuführen sind, jedenfalls aber nicht vom Beschuldigten zu vertreten sind. Die seit der Tat vergangene Zeit ist gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil stärker strafmindernd zu berücksichtigen. Unter Einbezug der Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat, bei der es sich um Übertretungen handelt, erscheint es insgesamt gerechtfertigt, dem zufolge Zeitablauf verminderten Strafbedürfnis mit einer hälftigen Reduktion der schuldangemessenen Strafe Rechnung zu tragen. 5. Ergebnis der Strafzumessung

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der finanziellen Verhältnisse und der weiteren relevanten Strafzumessungskriterien erscheint es angemessen, den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 50'000.-- zu bestrafen. Im Ergebnis ist das vorinstanzliche Urteil damit auch hinsichtlich der Strafzumessung zu bestätigen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR). Mit zutreffender Begründung, auf welche vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 82 Abs. 4 StPO), hat die Vorinstanz von der Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse abgesehen (Urteil SK.2019.55, E. 3.4 [TPF pag. 12.930.60]). Ein abweichender Entscheid durch das Berufungsgericht käme diesbezüglich aufgrund des Verschlechterungsverbots (vgl. oben Erwägung I.4) ohnehin nicht in Frage. C) Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für das Verfahren der Verwaltungsstrafbehörden inklusive Anklageerhebung Kosten von Fr. 5'090.-- und für ihr gerichtliches Verfahren Kosten von Fr. 2'067.20 auferlegt (Urteil SK.2019.55 E. 4.1 – E. 4.3 und Dispositiv-Ziffer 3 [TPF pag. 12.930.061; 12.930.063]). Das Entschädigungsbegehren des Beschuldigten hat die Vorinstanz abgewiesen, soweit es darauf eintrat (Urteil SK.2019.55 E. 5 und Dispositiv-Ziffer 4 [TPF pag. 12.930.062; 12.930.063]). Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen ist, ist auch das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv nicht abzuändern (Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollständig unterliegt, hat er die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts von Umfang und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehens-

- 46 - weise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem erforderlichen Kanzleiaufwand ist die Gebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren ausgangsgemäss keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 82 VStR i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

- 47 - Die Berufungskammer erkennt: I. Auf die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.55 vom 28. Juli 2020 wird eingetreten. II. Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.55 vom 28. Juli 2020 wird abgewiesen. III. Das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.55 vom 28. Juli 2020 wird wie folgt bestätigt: 1. A. wird schuldig gesprochen wegen vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 GwG, begangen vom 26. Januar 2010 bis zum 6. September 2012. 2. A. wird bestraft mit einer Busse von Fr. 50'000.--. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 7'157.20 (Verwaltung: Fr. 5'090.-- und Gericht: Fr. 2'067.20) werden A. auferlegt. 4. Das Entschädigungsbegehren von A. wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 5. Der Vollzug des vorliegenden Urteils erfolgt durch das Eidgenössische Finanzdepartement EFD. IV. Kosten und Entschädigungen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden A. auferlegt. 2. A. wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 48 - Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Frau Lucienne Fauquex - Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Herrn Fritz Ammann - Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Monika Roth

Kopie an (brevi manu) - Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Eidgenössisches Finanzdepartement, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Versand 5. August 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.